

Teilliquidationsreglement

- bei Auflösung eines Anschlussvertrages
- bei Restrukturierungsmassnahmen innerhalb eines Anschlusses
- bei erheblicher Verminderung der Belegschaft innerhalb eines Anschlusses

Verabschiedet vom Stiftungsrat der PKG Pensionskasse am 27. April 2016

Ersetzt das bisherige Teilliquidationsreglement vom 29. Mai 2009

Teilliquidationsreglement

Rückblick

Mit Inkrafttreten der 1. BVG-Revision im Jahre 2005 sind die Pensionskassen verpflichtet worden, die Voraussetzungen und das Verfahren bei Auflösung von Anschlussverträgen sowie bei massgeblichen personellen Veränderungen innerhalb eines angeschlossenen Unternehmens in einem sogenannten «Teilliquidationsreglement» festzulegen.

Eine entsprechende Vorlage wurde vom PKG-Stiftungsrat erstmals im Jahre 2006 erlassen und als Folge präzisierender Gerichtsentscheide im 2009 nochmals überarbeitet und angepasst.

Teilliquidationsreglement

Ausgangslage

Die stetigen Veränderungen und absehbaren Entwicklungen im Pensionskassenumfeld erfordern eine vorausschauende Anpassung der technischen und reglementarischen Grundlagen.

Die PKG Pensionskasse will mit der vorliegenden Reglementsanpassung eine grundlegende Voraussetzung für eine sichere und glaubwürdige Vorsorge der Zukunft ohne systemfremde Umverteilungen schaffen.

Teilliquidationsreglement

Zielsetzung

Zielsetzung ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Bestandesinteressen im Verteilungsprozess zu schaffen, unter Berücksichtigung des Einkaufs in die Reserven bei Eintritt.

Damit sollen solidaritätsfremde Umverteilungen soweit möglich vermieden und das Gleichbehandlungsgebot gestärkt werden.

Für kleine und mittlere Unternehmen soll der Beitritt zur PKG Pensionskassen in der Regel jedoch weiterhin zu 100 Prozent möglich sein.

Teilliquidationsreglement

Das angepasste Teilliquidationsreglement wurde vom Stiftungsrat der PKG Pensionskasse am 27. April 2016 verabschiedet und seitens der Zentral-schweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) geprüft und genehmigt. Die neuen Reglementsbestimmungen gelten ab 1. Juli 2016.

Das neue Teilliquidationsreglement finden Sie unter
<https://www.pkg.ch/vorsorge/teilliquidationsreglement/>

Teilliquidationsreglement

Worum geht es?

Gemäss Art. 53b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutlichungsweise erfüllt, wenn

- a) eine **erhebliche Verminderung der Belegschaft** erfolgt;
- b) eine **Unternehmung restrukturiert** wird;
- c) der **Anschlussvertrag aufgelöst** wird.

Wichtig: Eine einzelne versicherte Person ist bei Stellenwechsel, bei Austritt oder im Vorsorgefall von einer Teilliquidation nicht betroffen!

Teilliquidationsreglement

Voraussetzungen

Das Teilliquidationsreglement legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine betroffene Versicherten-Gruppe und/oder Rentenbeziehende (Destinatäre) wieviel Anspruch an den Vermögensreserven der PKG Pensionskasse haben.

Dazu gehören soweit vorhanden

- freie Mittel,
- technische Rückstellungen
- und Schwankungsreserven.

Teilliquidationsreglement

Voraussetzungen

	bisher	neu
Anzahl Versicherte Anzahl Rentenbezüger	29'000 3'500	29'000 3'500
Voraussetzungen gemäss Reglement - Verminderung der Belegschaft - Restrukturierung - Auflösung eines Anschlussvertrages	10 Versicherte 10 Versicherte 10 Versicherte	6 o/oo 3 o/oo 6 o/oo
Voraussetzungen (Anzahl Versicherte, Stand 1.7.2016) - Verminderung der Belegschaft - Restrukturierung - Auflösung eines Anschlussvertrages	10 Versicherte 10 Versicherte 10 Versicherte	174 Versicherte 87 Versicherte 196 Versicherte und Rentner

Teilliquidationsreglement

Massgebender Zeitrahmen bei Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung

- Innerhalb eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach Beschluss der zuständigen Organe
- Bei schleichendem Abbau: Frist von mindestens 24 Monaten
- Als Stichtag für die Bewertung gilt jeweils der folgende 31. Dezember auf der Basis der genehmigten Jahresrechnung.

Teilliquidationsreglement

Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

- Aktiven: Vermögen zu Marktwerten
- Passiven: versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital und Wertschwankungsreserven
- Bildung neuer Rückstellungen für verbleibenden Bestand und/oder Anpassung der Rückstellungen für verbleibenden oder abgehenden Bestand (in begründeten Fällen)
- Freie Mittel = Differenz zwischen Aktiven und Passiven

Teilliquidationsreglement

Bilanz

Aktiven

Passiven

Sollwert DG 116 %

DG 109 % (Stand: 31.12.2015)

DG 100 %

Vermögen zu Marktwerten

Freie Mittel

Schwankungsreserven

Technische Rückstellungen

Vorsorgekapital

DG = Deckungsgrad

Teilliquidationsreglement

Freie Mittel / Verteilschlüssel

- **Individueller Anspruch** in Prozenten der Austrittsleistungen/Deckungskapitalien. (Wenn mehr als 10 aktive Versicherte und/oder RentnerInnen als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, ist ein **kollektiver Übertrag** möglich).
- Anpassung der mitzugebenden freien Mittel bei Veränderung der Aktiven/Passiven um mehr als 5 Prozent zwischen Stichtag und Übertragungszeitpunkt

Teilliquidationsreglement

Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- **Kollektiver Anspruch** auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve bei kollektivem Austritt (wenn mehr als 10 aktive Versicherte und/oder RentnerInnen betroffen sind)
- Anpassung der mitzubehaltenden Mittel bei Veränderung der Aktiven/Passiven um mehr als 5 Prozent zwischen Stichtag und Übertragungszeitpunkt
- Reduktion des Anspruchs, sofern kein vollständiger Einkauf beim Eintritt erfolgte

Teilliquidationsreglement

Information und Rechtsmittel

- Information der Versicherten durch Arbeitgeber innert drei Arbeitstagen
- Einsichtsrecht in Bilanz, Teilliquidationsbilanz sowie relevante Unterlagen während 30 Tagen nach Erhalt der Informationen → Beanstandungen schriftlich an Stiftungsrat → Stellungnahme
- Möglichkeit der Prüfung der Stellungnahme durch Aufsichtsbehörde → Verfügung der Aufsichtsbehörde
- Beschwerde gegen Verfügung der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht

Teilliquidationsreglement

Fazit

Berücksichtigung eines allfällig teilweisen oder vollständigen Reserveneinkaufs für Anschlüsse, welche die Voraussetzungen einer Teilliquidation erfüllen. Keine einseitigen Verschiebungen zu Lasten der Solidarität.

Der Beitritt zur PKG Pensionskasse soll für kleine und mittlere Unternehmen jedoch weiterhin zu 100 Prozent möglich sein. Damit entsteht für diese neuen sowie die bestehenden Anschlüsse zwar kein Anspruch auf Gutschriften aus einer Teilliquidation, aber ebenso wenig das Risiko einer entsprechenden Belastung. Mit anderen Worten erfolgt auch bei einem tieferen (Austritts-)Deckungsgrad keine Kürzung. Damit geniessen diese Anschlüsse im Gegenzug faktisch eine «Kapital-Vollgarantie».